

Mit Beginn des kommenden Jahres entfaltet das Gesetz zur Modernisierung von Personengesellschaften (MoPeG) seine zivilrechtlichen Wirkungen. Die zivilrechtliche Behandlung von Personengesellschaften wird sich grundlegend ändern. Ob und inwieweit sich steuerrechtliche Implikationen ergeben, wird in der Literatur unterschiedlich bewertet (zu den bilanzsteuerrechtlichen Implikationen vgl. *Weber-Grellet*, BB 2022, 2345 ff.). Fakt ist, dass das Steuerrecht an einigen Stellen an die zivilrechtliche Behandlung anknüpft. Insbesondere bei der Grunderwerbsteuer werden Folgeprobleme befürchtet. Der Arbeitskreis Grunderwerbsteuer, der am Institut für Steuerrecht der Universität Leipzig angesiedelt ist, hat sich nicht nur aus diesem Grund mit der Modernisierung der Grunderwerbsteuer befasst, da eine Anpassung der Grunderwerbsteuer zum 1.1.2024 wegen des MoPeG unumgänglich sein wird. Da die Zeit bis zum 1.1.2024 nicht mehr weit ist, fragt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion in einer Kleinen Anfrage nach dem Stand der Dinge. Bemerkenswert ist, dass eine im Jahr 2022 gestellte Kleine Anfrage zu dem Thema unbeantwortet blieb. Die Bundesregierung erklärte lediglich „die Überlegungen seien noch nicht abgeschlossen“. Insgesamt 31 Fragen werden gestellt. Dabei geht es von eher allgemeinen Fragen, wann die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren anstoßen wolle, bis hin zu konkreten inhaltlichen Fragen, wie in Zukunft mit den Begrifflichkeiten „Gesamthand“, „Gesamthandsvermögen“ oder „Gesamthandsgemeinschaft“ im Steuerrecht umgegangen werden soll. Aber auch Grundsätzliches steht im Fokus, nämlich ob die Bundesregierung der Auffassung sei, dass das MoPeG Auswirkungen auf erbschaft- und schenkungsteuerliche Aspekte, aber eben auch grunderwerbsteuerliche Aspekte im Hinblick auf die Behandlung von Personengesellschaften haben wird. Interessant wird auch die Antwort auf die Fragen nach der Behandlung der auch in der Grunderwerbsteuer anzutreffenden vielfältigen Nachlauf- und Sperrfristen sein. Von großem Interesse dürften auch die Antworten auf die konkreten Fragen zur Grunderwerbsteuer sein, z. B. ob es aus Sicht der Bundesregierung bei der Grunderwerbsteuer noch Schlupflöcher gibt oder welchen Effekt die Absenkung der Beteiligungsgrenze bei den sog. Share Deals von 95 % auf 90 % hatte und ob hier weitere Änderungen geplant sind. Über die Antworten der Bundesregierung wird selbstverständlich berichtet.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

FG Münster: Kann ein vom Steuerpflichtigen eingeholtes Wertgutachten, in dem die Restnutzungsdauer eines Mietobjekts nach der Immobilienwertverordnung berechnet wird, der Ermittlung der AfA zugrunde gelegt werden?

1. Die Bestimmung des § 7 Abs. 4 S. 2 EStG räumt dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht ein, ob er sich mit dem typisierten AfA-Satz nach § 7 Abs. 4 S. 1 EStG zufriedengibt oder eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer geltend macht und darlegt, wofür er die objektive Feststellungslast trägt.

2. Der Steuerpflichtige kann sich zur Darlegung der verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer eines zur Einkünfteerzielung genutzten Gebäudes jeder Darlegungsmethode bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint. Erforderlich ist insoweit, dass die Darlegungen des Steuerpflichtigen Aufschluss über die maßgeblichen Determinanten – z. B. technischer Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung, rechtliche Nutzungsbeschränkungen – geben, welche die Nutzungsdauer im Einzelfall beeinflussen, und auf deren Grundlage der Zeitraum, in dem das maßgebliche Gebäude voraussichtlich seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann (§ 11c Abs. 1 EStDV), im Wege der Schätzung mit hinreichender Bestimmtheit zu ermitteln ist (BFH-Urteil vom 28.7.2021 – IX R 25/19, BFH/NV 2022, 108, Rn. 19).

3. Die Vorlage eines Bausubstanzgutachtens, insbesondere die Zustandsermittlung von Immobilien mit Hilfe des sog. ERAB-Verfahrens (Verfahren

zur Ermittlung des Abnutzungsvorrats von Baustoffen), seitens des Steuerpflichtigen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung einer verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer. Auch andere Nachweismethoden, wie die Wertermittlung nach dem Verfahren der Gebäudesachwertermittlung (§§ 21 ff. i. V. m. § 6 Abs. 6 ImmoWertV vom 19.5.2010, BGBl. I 2010, 639) können geeignet sein.

FG Münster, Urteil vom 27.4.2023 – 1 K 487/19 E (Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1365-1](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

➔ S. dazu auch die Urteile des FG Münster, 14.2.2023 – 1 K 3840/19 F und 1 K 3841/19 F, BB 2023, 879 m. BB-Komm. Geurts.

FG München: Handgelder für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen sind Betriebsausgaben

Werden für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen durch Fußball-Lizenzspieler Handgelder gezahlt, handelt es sich um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben; sie sind daher nicht als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auf die vertraglich vereinbarte Laufzeit der Arbeitsverträge zu verteilen.

FG München, Urteil vom 17.4.2023 – 7 K 414/22 (Leitsatz der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1365-2](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltung

StMFH: Langfristige Heimat für Landesamt für Finanzen Weiden gefunden

„Die neuen Räumlichkeiten für die Dienststelle des Landesamts für Finanzen in Weiden sind ge-

funden – der Mietvertrag ist unterschrieben! Für die zukünftig rund 300 Beschäftigten wird an der Hochstraße/Ecke Auenstraße ein modernes neues Dienstgebäude errichtet. Aktuell ist geplant, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ende 2026 in den Neubau einziehen können“, verkündet Finanz- und Heimatminister *Albert Füracker* am Donnerstag (1.6.) in Weiden anlässlich der Vertragsunterzeichnung durch die Immobilien Freistaat Bayern. „Die Behördenverlagerung ist ein Erfolgsprojekt des Freistaats! Das Verlagerungsprojekt des Landesamts für Finanzen hilft, den Ballungsraum München zu entlasten und die nördliche Oberpfalz massiv zu stärken. Möglichst viele Menschen sollen die Chance bekommen, in ihrer Heimat zu leben und zu arbeiten“, so *Füracker*.

Das Landesamt für Finanzen in Weiden ist das systemrelevante „Backoffice“ des Bayerischen Staats und wichtige Anlaufstelle für viele personalrechtliche Anliegen der Beschäftigten. Hier werden unter anderem die Bearbeitung und Abrechnung von Bezügen, Dienstreisen und Dienstanfällen der aktiven und ehemaligen Beschäftigten des Freistaats durchgeführt. Als moderner IT-Dienstleister kümmert sich das Landesamt für Finanzen nicht nur um die digitale Abwicklung der Personalverwaltungsprogramme, sondern entwickelt auch selbst Softwarelösungen. Das Landesamt für Finanzen leistet damit einen erheblichen Teil zur umfassenden Digitalisierung der internen Verwaltung des Freistaats.

Im Rahmen der Behördenverlagerung wurde das Landesamt für Finanzen in Weiden seit